

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 95. Sitzung (21.05.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 95. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 21. Mai 1898.

Bericht

der

Sonderkommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfes

die

Änderung des Gesetzes vom 3. Februar 1868, die Rechtsverhältnisse der Dienstboten betreffend.

Erstattet vom Abgeordneten Giesler.

Die Durchsicht des bestehenden Dienstbotengesetzes vom 3. Februar 1868 ist veranlaßt durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der vorliegende Gesetzentwurf hat nicht nur die hierdurch bedingten wenigen Änderungen getroffen, sondern sucht dasselbe nach drei Richtungen zu verbessern und zu ergänzen und dadurch vielfachen, insbesondere von der landwirtschaftlichen Bevölkerung geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen: nämlich

1. möglichst einheitliche Regelung des Beginnes und Endes der Dienstzeit;
2. Haftbarkeit Dritter für vertragswidriges Handeln des Dienstboten;
3. Führung von Dienstbüchern und Ausstellung von Dienstzeugnissen.

Im Uebrigen soll das Dienstbotengesetz unverändert bleiben; dasselbe behandelt das Rechtsverhältniß zwischen Herrschaft und Dienstboten als ein reines Vertragsverhältniß und hat nach wie vor nur subsidiäre Bedeutung: dasselbe kommt nur zur Anwendung, sofern und soweit nicht die Vertragsperionen andere Verabredungen in erlaubter Weise schriftlich oder mündlich unter sich getroffen haben.

Die Hohe erste Kammer hat den Gesetzentwurf in ihrer 10. öffentlichen Sitzung vom 17. März bereits durchberathen und denselben in der abgeänderten vorliegenden Fassung angenommen, welche auch den Beschlüssen Ihrer Kommission zu Grunde gelegt wurde.

I.

Anlangend das Verhältniß des Bürgerlichen Gesetzbuches zum bestehenden Dienstbotengesetz bestimmt § 95 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gesinderecht angehören. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Schadenersatzpflicht Desjenigen, welcher Gesinde zum wider-

rechlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt oder ein unrichtiges Dienstzeugniß ertheilt.

Die Vorschriften der §§ 104 bis 115, 131, 278, 617 bis 619, 624, 831, des § 840 Absatz 2 und des § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden Anwendung, die Vorschriften des § 617 jedoch nur insoweit, als die Landesgesetze dem Gesinde nicht weitergehende Ansprüche gewähren. Ein Züchtigungsrecht steht dem Dienstberechtigten dem Gesinde gegenüber nicht zu.*

Die in obigem Absatz 2 erwähnten Vorschriften stehen mit Ausnahme von § 617, wovon unten näher gesprochen wird, mit dem bestehenden badischen Landrecht nicht im Widerspruch; zweckmäßiger Weise soll deren Inhalt hier kurz angegeben werden. Die §§ 104—115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten die allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit; für minderjährige Dienstboten gibt § 113 insofern besondere Vorschriften, als die Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters zum Diensttritt den Minderjährigen für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig macht, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältniß ergebenden Verpflichtungen betreffen. Diese Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden; die für einen einzelnen Fall ertheilte Ermächtigung gilt im Zweifel als allgemeine Ermächtigung zur Eingehung von Verhältnissen derselben Art. Verweigert der Vormund die Ermächtigung, so kann dieselbe auf Antrag des Minderjährigen vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

§ 131 behandelt die Wirksamkeit von Willenserklärungen gegenüber von Geschäftsunfähigen; dieselben werden nicht wirksam, bevor sie dem gesetzlichen Vertreter zugehen; ebenso gegenüber einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person; bringt dieselbe letzterer aber einen Vortheil oder hat der gesetzliche Vertreter seine Einwilligung ertheilt, so wird die Erklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihr zugeht.

Bezüglich der Verpflichtungsfähigkeit der verheirateten Frau setzt § 1358 fest, daß der Mann, wenn die Frau sich zu Gesindedienstleistungen verpflichtet hat, das Rechtsverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann, wenn er vom Vormundschaftsgericht dazu ermächtigt worden ist, es sei denn, daß er der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau vom Vormundschaftsgericht ersetzt worden ist. Das Kündigungsrecht darf der Mann aber nicht ausüben, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

Nach § 624 können Dienstverhältnisse, welche für die Lebenszeit oder für längere Zeit als 5 Jahre eingegangen sind, vom Verpflichteten nach Ablauf von 5 Jahren mit einer Kündigungsfrist von 6 Monat gekündigt werden.

Die §§ 278, 831, 840 Absatz 2 bestimmen, daß die Herrschaft oder deren Vertreter für den Schaden, welchen das Gesinde in Ausübung der Gesinde-Dienstleistungen Dritten widerrechtlich zufügt, haftet, von dieser Haftung aber dann befreit wird, wenn die Herrschaft bei der Auswahl des Gesindes und der Leitung der Dienstleistung oder der Beschaffung der zur Dienstleistung notwendigen Vorrichtungen oder Geräthschaften die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde. Im Verhältniß von Herrschaft zum Gesinde bleibt lediglich das Gesinde für diesen Schaden verpflichtet.

Die §§ 617—619 enthalten die Vorschriften der Fürsorge für die Person der Bediensteten überhaupt, gelten also für das Gesinde, stimmen aber auch im Prinzip mit den Grundsätzen überein, von welchen das badische Dienstbotengesetz ausgeht, welches zwar die sittlichen Pflichten, welche das Dienstbotenverhältniß begründet, nicht ausdrücklich zu Rechtspflichten erhoben hat, aber in seinen einzelnen Bestimmungen die rechtlichen Folgen, welche aus diesen sittlichen Verpflichtungen abzuleiten sind, feststellt; hierher zählen insbesondere die §§ 8, 10, 11 des Dienstbotengesetzes.

§ 617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs lautet:

„Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbsthätigkeit des Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte im Falle der Erkrankung die erforderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sofern

nicht die Erkrankung von dem Verpflichteten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt worden ist. Die Verpflegung und ärztliche Behandlung kann durch Aufnahme des Verpflichteten in eine Krankenanstalt gewährt werden. Die Kosten können auf die für die Zeit der Erkrankung geschuldete Vergütung angerechnet werden. Wird das Dienstverhältnis wegen der Erkrankung von dem Dienstberechtigten nach § 626 getündigt, so bleibt die dadurch herbeigeführte Beendigung des Dienstverhältnisses außer Betracht.

Die Verpflichtung des Dienstberechtigten tritt nicht ein, wenn für die Verpflegung und ärztliche Behandlung durch eine Versicherung oder durch eine Einrichtung der öffentlichen Krankenpflege Vorsorge getroffen ist.

§ 618 bestimmt:

„Der Dienstberechtigte hat Räumlichkeiten, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.“

Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafraumes, der Verpflegung, sowie der Arbeits-Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.

Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadenersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.“

§ 619.

„Die dem Dienstberechtigten nach den §§ 617, 618 obliegenden Verpflichtungen können nicht im Voraus durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt werden.“

Auf die Bestimmung im § 617 wird weiter unten zurückzukommen sein.

II.

Die „Dienstbotenfrage“, „Dienstbotennoth“ ist ein schon oft behandeltes Thema, das auch bei der Debatte über das landwirthschaftliche Budget zum Gegenstand der Erörterung gemacht wurde, wie auch wiederholt in früheren Landtagen und in anderen Parlamenten und Körperschaften. Die Klagen, welche hiebei erhoben werden, sind doppelter Art: einmal beziehen sie sich auf die Qualität, indem über den Mangel an Zuverlässigkeit, Vertragstreue, Gehorsam der Dienstboten gegenüber früherer Zeit geklagt wird, sodann, hauptsächlich in der Landwirthschaft, auf die Quantität, indem Dienstboten zu landwirthschaftlichen Diensten überhaupt nur schwer oder nur zu hohen Löhnen zu erlangen sind.

Als Abhilfemittel nach beiden Richtungen wird manchmal die Einführung von polizeilichen Straf- und Zwangsmitteln, wie solche in fast allen anderen deutschen Dienstbotenordnungen vorgesehen sind, angerathen und hat die hohe erste Kammer für alle Dienstboten den Dienstbuchzwang einführen zu sollen geglaubt — vergleiche §§ 20 bis 24 der Fassung der ersten Kammer —.

Ihre Kommission ist einstimmig gegenheiliger Ansicht, glaubt vielmehr, daß beide Mittel zweck- und fruchtlos, ja eher geeignet sind, die Dienstbotennoth noch zu verschärfen. Die Klagen über Mangel an gutem Gefindepersonal, über Unbotmäßigkeit, Ungeglichkeit desselben findet man während der ganzen Periode des Gefindezwangsdienstes vom Mittelalter bis in unser Jahrhundert ebenso, wie nach der Zeit der Freiheit des Vertragsschlusses. Dieselben Klagen werden in allen Staaten, deren Gefindeordnung die polizeilichen Straf- und Zwangsmittel und den Dienstbuchzwang haben, ebenso erhoben, wie in Baden und Elsaß-Lothringen, den zwei Bundesstaaten, welche derartige Vorschriften nicht kennen. Dies ist ein Beweis, daß diese Mittel dort in Wirklichkeit nichts nützen, also auch bei Neuereinführung in Baden wohl auch nicht wirksamer sein würden.

Die Großh. Regierung hat, nachdem die erste Kammer die von vielen landwirthschaftlichen Bezirksvereinen während des Landtags 1889/90 eingereichte Petition, dahin gehend: „das Dienstbotengesetz vom 3. Februar 1868 möge dahin abgeändert werden, daß dasselbe mit den in den übrigen deutschen Staaten geltenden Gefindeordnungen im Einklang steht“, der Großh. Regierung zur Kenntniznahme mit dem Zusatz überwiesen

hatte, „eingehende Erhebungen möchten gemacht werden über Ausdehnung der erwähnten Mißstände, sowie Vorschläge zur Abhilfe“, während die zweite Kammer über die Petition zur Tagesordnung überging, solche Erhebungen gemacht, welche aber nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters nicht zur Annahme berechtigen, „daß die Mißstände einen bedeutend größeren Umfang einnehmen, als vor dem Jahre 1868 oder als in anderen Staaten, wo schärfere Bestimmungen hinsichtlich des Kontraktbruchs bestehen.“ Es liegt also auch kein zwingender Grund vor, jetzt wieder solche Zwangsmittel einzuführen. Es erscheint auch heute noch die Begründung des Entwurfs des badijchen Dienstbotengesetzes vom 3. Februar 1868 zutreffend:

„Während man in den meist aus dem Anfange dieses Jahrhunderts entsprungenen deutschen Gesindeordnungen bemüht war, eine Regelung dieses Gebietes zu schaffen, in welchem die Autorität der Dienstherrschaft durch Vermischung polizeilicher Strafbestimmungen mit den privatrechtlichen Vertragsrechten eine vorwiegende Stellung fand, so hat die moderne Entwicklung der arbeitenden Klassen die entgegengesetzte Richtung geschaffen, indem sie die Rechtsbefugnisse aus dem Dienstvertrag auf rein civilrechtliche Grundlage feststellte und vor Allem die beiderseitigen Rechte und Pflichten nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit gleichmäßig abgrenzte.

Zu dieser Umwandlung hatte die erfahrungsgemäß bewährte Erfolglosigkeit der Versuche, welche durch Polizeistrafbestimmungen den in Verminderung des Angebots und in den fittlichen Zuständen der Arbeiterklasse begründeten Mißstände entgegenwirken wollten, wesentlich mit beigetragen. Man überzeugte sich, daß auf diesem Gebiete nur durch große und tief eingreifende Ursachen — vor Allem durch die Verbesserung der fittlichen und intellectuellen Erziehung der von der Handarbeit lebenden Bevölkerung, sowie durch eine, die Ergebnisse dieser Fürsorge weiterhin fördernde Behandlung des Gesindes durch die Dienstherrschaften — ein allgemeiner und bleibender Fortschritt erzielt werden könne.“

Es muß anerkannt werden und steht statistisch fest, daß in der Landwirtschaft ein Mangel an Dienstboten vorhanden ist. Eine eingehende und interessante Darlegung hierüber giebt das im Jahr 1896 erschienene Werk von Dr. Kähler „Gesindewesen und Gesinderecht“ in den Kapiteln über „Geschichte der Statistik des Gesindewesens“ und „Der gegenwärtige Zustand des Gesindewesens“, aus welchen, soweit die Entwicklung des Gesindewesens in vergleichbaren Zahlen sich darstellen läßt, sich eine Entwicklungstendenz ergibt, die auf eine ständige Verminderung des landwirtschaftlichen und eine ständige Zunahme des häuslichen Gesindes geht. Indem wir auf die eingehende Statistik dort verweisen, heben wir folgende Uebersicht über alle im Haushalt der Herrschaft lebenden Dienstboten der verschiedenen Arten aus derselben für Baden hervor:

	Gesamt- Bevölkerung	Dienstboten			% der Bevölkerung
		männlich	weiblich	zusammen	
1871	1 420 591	30 441	55 115	85 556	6,02
1880	1 523 095	27 947	57 744	82 691	5,43
1885	1 601 255	27 818	54 788	82 606	5,16
1890	1 657 867	24 423	56 821	81 344	4,9

Trotz wachsender Bevölkerungszahl haben wir also eine Verminderung des Gesindes nicht nur im Verhältnis zur Bevölkerung, sondern auch absolut. Auffallend ist die starke Abnahme der männlichen Gesindepersonen, während das weibliche Gesinde etwas zugenommen hat. Diese Erscheinung deutet darauf hin, daß die Abnahme der Gesamtzahl des Gesindes wahrscheinlich auf der Verminderung des landwirtschaftlichen Gesindes beruht. Auch die Berufszählung vom 14. Juni 1895 hat eine Verschiebung zu Ungunsten der landwirtschaftlichen Bevölkerung ergeben. (Statistische Mittheilungen Bd. XIII, Nr. 3.)

Die Ursache dieses an sich beklagenswerthen Mangels liegt eben in der modernen Entwicklung des Verkehrs, des Gewerbes und der Industrie; letztere brauchen mehr Arbeitskräfte, der nöthige Nachschub und die

Vermehrung erfolgt vom Lande; die leichtere, mit größerer Freiheit verbundene Fabrikarbeit, das genußreichere Stadtleben veranlaßt viele ländlichen Arbeiter zum Uebergang von der Landwirtschaft zur Fabrikarbeit. Dieser „Landflucht“ mit dem Polizeistock begegnen zu wollen, Zwangsmittel anzuwenden zu wollen, wäre verkehrt. Ein „Binden an die Scholle“, eine Beschränkung der Freizügigkeit in der Richtung, daß der Arbeiter nicht frei die für ihn beste und einträglichste Arbeitsgelegenheit aufsuchen dürfe, widerspricht dem natürlichen Rechte des Menschen, sich eine menschenwürdige Existenz zu verschaffen und kann in unserer Zeit der freien Bewegung im Ernste nicht angefochten werden. Indirekt durch polizeiliche Zwangsmittel einen ähnlichen Zustand erreichen zu wollen, würde die Tendenz zum Zuge nach der Stadt und Fabrikarbeit nur verstärken und den Arbeitermangel auf dem Lande noch vermehren.

Besserung in dieser Richtung herbeizuführen, muß allerdings das Bestreben aller hierzu berufenen Faktoren sein; es darf dabei aber nicht übersehen werden, daß die gewaltige Umwälzung in unseren Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen nicht rückgängig gemacht werden kann; um so mehr werden alle Maßnahmen das Endziel haben müssen, daß die Lebensbedingungen in den verschiedenen Erwerbsständen verhältnismäßig gleich günstige sein sollen. Neben der Hebung der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft überhaupt können eine Reihe von Maßnahmen segensreich wirken, die theils vom Staate ausgehen, theils auf der Selbsthilfe beruhen; es mögen als Beispiele nur genannt sein: Namhafte Prämierung für längere Dienstzeit, Beurlaubung der Soldaten zur Erntezeit, Verlegung der Reserve- und Landwehrübung auf Zeiten weniger dringender ländlicher Arbeit, Verbesserung des Stellenvermittlungswesens für ländliche Arbeiter, Anschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen und dergleichen und nicht an letzter Stelle Erziehung und Angewöhnung der Jugend der Landwirthe zur Liebe zum Landleben und landwirtschaftlicher Arbeit.

Näher auf die Frage einzugehen, kann nicht Aufgabe Ihrer Kommission sein; es sollte nur in Kürze bargelegt werden, daß und warum dieselbe sich gegen die in den Dienstbotenordnungen anderer Staaten sich noch findenden Straf- und Zwangsmittel ausspricht.

III.

Indem auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfs übergegangen wird, soll wiederholt werden, daß der Berathung der Kommission die Beschlüsse der hohen ersten Kammer zu Grunde gelegt wurden.

A. Zu Artikel I.

Ziffer I.

1. §. 3. Die vorgeschlagene Aenderung des Beginnes und Endes der Dienstzeit statt wie bisher für häusliche Dienstboten am zweiten Weihnachtstag, am zweiten Ostertag, Johannistag, Michaelistag beziehungsweise den auf 1 Jahr gedungenen landwirtschaftlichen Dienstboten am zweiten Weihnachtstage auf den Beginn des Vierteljahres beziehungsweise Jahres entspricht der Zweckmäßigkeit und der vielfach, insbesondere in den größeren Städten, eingeführten Uebung und kann nur gebilligt werden. Um den Endtermin sprachlich richtiger und allgemein verständlicher zu bezeichnen, schlägt die Kommission vor, in Absatz 1 anstatt: „dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage“ einfach zu sagen: **„dauert 3 Monate“**.

Von zwei Mitgliedern wurde die Ansicht ausgesprochen, daß auch für die landwirtschaftlichen Dienstboten der Vertrag nicht auf ein volles Jahr, sondern auf ein Vierteljahr als abgeschlossen gelten soll, und demnach die Fassung des Absatz 2 geändert und mit Absatz 1 verschmolzen werden solle. Die Verdingung auf ein Jahr lasse sich nicht mehr durchführen; vielfach werden die ländlichen Arbeiter und Dienstboten schon auf kürzere Zeit, monatsweis, ja gegen wöchentliche Aufkündigung eingestellt. Bei kürzerer Verdingung werde die Landwirtschaft nicht schlecht fahren, da man dann seltener in Verlegenheit um Arbeiter sei; die Eintrittszeit auf 1. Januar sei auch die ungünstigste. Es sei zwar nicht zu verkennen, daß dadurch die Arbeitslöhne gesteigert würden; denn für die Sommervierteljahre müßten jedenfalls höhere Vierteljahrsgehälter gezahlt werden, als für das Wintervierteljahr; wenn der Landwirth aber im Herbst den Dienstboten weiter behalten wolle, so werde er kaum in der Lage sein, den Lohn wieder zu reduzieren, sondern er muß denselben Lohn fortzahlen; die allmähliche Steigerung der Löhne sei nur gut; wenn die ländlichen Dienstboten höhere Löhne haben, werde der Zug zur Fabrik nicht so groß sein.

Die Mehrheit der Kommission gab dieser Anregung keine Folge. Einmal gelten die Bestimmungen nur subsidiär, nur für den Fall, daß über die Dauer des Vertrags zwischen den Parteien nichts vereinbart ist. Wo das Bedürfnis vorliegt für kürzere Zeit den Dienstvertrag abzuschließen, kann dies ohne Weiteres vertragsmäßig geschehen. Wer dies will, ist durch das Gesetz nicht gehindert. Im weitaus größten Theile des Landes ist die Jahresverdingung Herkommen und Gebrauch und liegt zu einer Aenderung kein Bedürfnis vor. Kürzere Dienstzeiter erscheinen für die Landwirtschaft überhaupt nicht vortheilhaft, vielmehr drängt die Natur des landwirthschaftlichen Betriebs gerade auf längere Fristen. Der ländliche Dienstbote braucht naturgemäß längere Zeit, bis er die Art und Weise des Betriebs des Dienstherrn, Felder und Wiesen kennt, sich mit den Thieren, Pferden, Ochsen, Kühen, den landwirthschaftlichen Geräthen vertraut gemacht hat; naturgemäß wird er erst nach einer längeren Zeit eingewöhnt, diese Eingewöhnung geschieht auch am leichtesten im ersten Wintervierteljahr. Die Jahresverdingung mit dem Beginn am 1. Januar hat daher den größten Vortheil und sollte daher für die Regel beibehalten werden. Eine Steigerung der Löhne durch eine derartige Gesetzesänderung herbeizuführen ist bei der jetzigen Lage der Landwirtschaft nicht geboten; solche kann eintreten und tritt auch faktisch überhaupt durch den „Zug nach der Stadt“ ein.

Auch die Großherzogliche Regierung theilt den Standpunkt der Mehrheit der Kommission.

2. § 5 wird unverändert Annahme empfohlen, indem auf die Regierungsbegründung verwiesen wird.

Ziffer II.

3. Die Streichung des Wortes „Landrechtlichen“ in § 6 Absatz 8 ist durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches bedingt.

§ 8 besagend: „Wird ein Dienstbote ohne eigens großes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu verpflegen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen.“

Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.“

tritt gemäß § 55 Einföhrungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch außer Kraft und wird durch den oben unter I angeführten § 617 Bürgerlichen Gesetzbuchs ersetzt, welcher eine umfassendere Fürsorge vorsieht. Die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene wöchentliche Verpflegung muß entweder durch die Dienstherrschaft oder auf andere Weise in natura geleistet werden; eine Verweisung des Dienstboten auf das Krankengeld ist hierwegen nicht zulässig. Es kann daher Artikel 18 des badischen Gesetzes vom 7. Juli 1892 die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 393) nicht, beziehungsweise nicht vollständig aufrecht erhalten werden und schlägt die Regierung aus den Seiten 5 und 6 der Begründung dargelegten Gründen die vollständige Streichung dieses Artikels vor.

Die Kommission beantragt daher unveränderte Annahme von Artikel I Ziffer II und Artikel II des Entwurfs.

Ziffer III.

4. Wenn die Kommission auch die polizeiliche Bestrafung des Kontraktbruchs nicht befürworten kann, wie oben unter II ausgeführt wurde, so begrüßt sie aber die Bestimmung in § 19 des Entwurfs als eine wesentliche Verbesserung.

Nach wie vor bleibt der kontraktbrüchige Dienstbote schadensersatzpflichtig, § 14, 17, 18 des Gesetzes. Bisher ist derjenige, welcher einen kontraktbrüchigen Dienstboten wissentlich in ein neues Dienstverhältniß aufnimmt, den beschädigten Dienstherrn zum Ersatz des Schadens verpflichtet, soweit solcher gerichtlich nachgewiesen wird. Da dieser Nachweis sehr oft schwierig, jedenfalls immer zweifelhaft für den Kläger ist, wurde höchst selten der zweite Dienstherr, welcher einen kontraktbrüchigen Dienstboten annahm, vom ersten Dienstherrn wegen Schadensersatz belangt. Und da für die Regel der kontraktbrüchige Dienstbote leistungsunfähig ist, kann nach der jetzigen Bestimmung der erste Dienstherr nur selten Entschädigung verlangen. Ganz zweckmäßig und der Billigkeit, sowie den civilrechtlichen Grundsätzen über die Folgen einer unredlichen That (Begünstigung des Vertragsbruchs) entsprechend, erklärt der Entwurf sowohl denjenigen, welcher einen Dienstboten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet, als denjenigen, welcher in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindeverhältnisses in Dienst nimmt, als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Dienstboten

für den Schadenserzatz nach § 14, 17, 18, ohne daß es eines Nachweises des Schadens bedarf. Diese Bestimmung entspricht den Vorschriften des § 125 Absatz 1 Gewerbeordnung.

Es wurde in der Kommission auch die Frage aufgeworfen, ob nicht auch die Bestimmung in Absatz 2 des § 115 Gewerbeordnung entsprechend in das Dienstbotengesetz herübergenommen werden solle, welche lautet:

„In dem in vorstehendem Absatz bezeichneten Umfange ist auch derjenige Arbeitgeber mitverhaftet, welcher einen Gesellen, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist, während der Dauer dieser Verpflichtung in der Beschäftigung behält, sofern nicht seit der unrechtmäßigen Lösung des Arbeitsverhältnisses bereits 14 Tagen verfloßen sind.“ Hiernach ist derjenige, welcher einen vertragsbrüchigen gewerblichen Arbeiter ohne Kenntniß des Vertragsbruchs einstellt, den letzteren aber nach Beginn der Arbeit, falls die Arbeitspflicht noch fortbauert, erfährt, schadensersatzpflichtig; diese Haftpflicht wird ausgeschlossen, wenn seit dem rechtswidrigen Austritt 14 Tage verfloßen sind; derselbe kann dadurch vermieden werden, daß der Arbeitgeber alsbald nach erhaltener Kenntniß des Thatbestandes den Arbeiter entläßt § 123 Absatz 1 Ziffer 1, Absatz 2 Gewerbeordnung.

Ein ähnlicher Antrag wurde bei Berathung des bestehenden Dienstbotengesetzes vom 3. Februar 1868 schon gestellt, aber wieder zurückgezogen, „da offenbar dem in gutem Glauben befindlichen Kontrahenten unmöglich das ihm unbekannt gewesene ältere Verbindlichkeitsverhältniß nachtheilig sein darf“ (Kommissionsbericht der zweiten Kammer, erstattet vom Abgeordneten Reul).

Bei dem Zusammentritt der Kommission mit der Großherzoglichen Regierung erklärte der Herr Regierungskommissär des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, daß die analoge Anwendung des § 125 Absatz 2 Gewerbe-Ordnung im ersten Entwurfe vorgeesehen war, aber wieder getrichen wurde, da das Großherzogliche Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts Rechtsbedenken geltend machte. Der Herr Regierungskommissär des letzteren machte geltend, daß eine derartige Ausdehnung mit § 95 Absatz 1 Satz 2 des Einführungs-Gesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuche nicht vereinbarlich sei. „Das Gesinderecht, soweit es dem Gebiet des Privatrechts angehört, umfaßt nur das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Nur dieses Verhältniß ist in Artikel 95 Absatz 1 Satz 1 generell der Landesgesetzgebung anheingegen. Hinsichtlich der Schadenserzatzpflicht dritter Personen gibt Artikel 95 Absatz 1 Satz 2 spezielle Bestimmungen und durch diesen speziellen Vorbehalt ist die vorgeschlagene Aenderung nicht gedeckt.“ Nach gegenwärtigen und künftigen Rechte sei der Dienstherr nicht berechtigt und noch weniger verpflichtet, einen Dienstboten zu entlassen, weil nachträglich bekannt wird, daß derselbe einem Dritten gegenüber kontraktbrüchig geworden sei und könne derselbe wegen Behaltens im Dienst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch nicht für schadensersatzpflichtig erklärt werden.

Ihre Kommission hält zwar diese Rechtsbedenken nicht für durchschlagend. So gut die Gewerbeordnung im Einklang mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestimmen konnte, daß der Dienstherr, welchen der Arbeiter „über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt hat“, zur sofortigen Entlassung berechtigt (§ 123 Ziffer 1) und zum Schadenserzatz verpflichtet ist, falls er ihn nicht sofort entläßt (§ 125 Absatz 2), muß dies auch in der Dienstbotenordnung möglich sein. Da das Dienstbotenverhältniß noch mehr wie das Verhältniß des gewerblichen Arbeiters zum Arbeitgeber wesentlich auf dem Vertrauen beruht, so kann die Entlassung nach Umständen nach § 10 des Gesetzes „wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem nach dem Dienstbotenverhältniß erforderlichen Vertrauen unvereinbarlich sind“ berechtigt sein. Daß nicht schon in dem Gesetz vom 3. Februar 1868 auch die Schadenserzatzpflicht des Dienstherrn, welcher einen vertragsbrüchigen Dienstboten gutgläubig annimmt, aber nach Kenntniß des Vertragsbruchs weiter behält, aufgenommen wurde, geschah nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen, nicht etwa weil die gesetzgeberischen Faktoren eine derartige Bestimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unvereinbarlich hielten. Es stünde nichts im Wege, jetzt eine gesetzliche Bestimmung über diese Art der Begünstigung des Kontraktbruchs zu treffen. Wenn das Dienstbotengesetz vom 3. Februar 1868 entsprechend der auch damals erfolgten Anregung eine derartige Bestimmung aufgenommen hätte oder jetzt noch treffen würde, so würde dieselbe nach Ansicht der Kommission mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht

aufser Kraft treten und stände keineswegs mit dem § 95 Absatz 1 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in Widerspruch. Letzteres will ausdrücklich das Gesinderecht der Landesgesetzgebung vorbehalten, soweit nicht in Absatz 2 die oben unter I angeführten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs namentlich für anwendbar erklärt sind und in Absatz 3 das in manchen Gesindeordnungen noch vorkommende Züchtigungsrecht aufgehoben wird. Es will „insbesondere“ in Absatz 1 Satz 2 darüber keinen Zweifel lassen, daß die Frage der Haftbarkeit des Dritten für den Schaden aus Kontraktbruch nach dem Gesinderecht des Einzelstaates und nicht nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs beurtheilt werden soll. Wenn auch im Satz 2 ausdrücklich nicht aufgenommen ist „wer . . . behält“, so ist wohl durch den Satz 1 und die Beifügung des Wortes „insbesondere“ im Satz 2 auch dieser Fall der Regelung durch die Gesindeordnung vorbehalten. Auch aus den Motiven zu Artikel 46 des Einführungs-Gesetzes I. Entwurf darf dies geschlossen werden:

„Für rüchlich erachtet ist, besonders hervorzuheben, daß auch die landesgesetzlichen Vorschriften über die Schadenersatzpflicht: Desjenigen, welcher zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet, oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gesindedienstverhältnisses in Dienst nimmt oder welcher ein unrichtiges Gesindedienstzeugniß erteilt, in dem Vorbehalt inbegriffen sind. Beim Mangel einer ausdrücklichen Vorschrift könnte es zweifelhaft erscheinen, ob die Landesgesetzgebung auf Grund des allgemeinen Vorbehaltes befugt sei, die in dieser Hinsicht einschlagenden Fragen in den Bereich ihrer Regelung zu ziehen. Die Befugniß hierzu muß der Landesgesetzgebung gewahrt bleiben. Dieselbe hat sich vielfach genöthigt gesehen, in den erwähnten Richtungen durch besondere gesetzliche Bestimmungen Vorjorge zu treffen (vergl. preuß. Gesetzbuch §§ 174, 175; bad. Gesetz vom 3. Februar 1868 u. f. w.). Es wäre bedenklich, den Vorbehalt in der einen oder anderen dieser Richtungen zu beschränken.“

Rechtsbedenken hielten also die Kommission nicht ab, diese angeregte weitere Haftung in das Gesetz aufzunehmen, sondern vielmehr ebenfalls Zweckmäßigkeitsgründe, wie schon im Jahre 1868 die damaligen Gesetzgeber.

Mit Recht hob auch der Vertreter der Großherzoglichen Regierung hervor, daß der Dienstherr, welcher einen vertragsbrüchigen Diensthöten ohne Kenntniß dieses Umstandes, also in gutem Glauben angenommen und vom früheren Dienstherrn nachträglich erfahren hat, daß der Diensthöte ohne Kündigung ausgetreten sei, oft in die schwierige Lage kommen kann, nun alsbald zu entscheiden, ob der Diensthöte widerrechtlich ohne Kündigung und unberechtigter Weise nach § 11 des Gesetzes austrat. In vielen Fällen wird dies nicht möglich sein; erläßt er den Diensthöten seinerseits wieder sofort, um dem Schadenersatz zu entgehen, so riskirt er, daß ihn der Diensthöte wieder auf Schadenersatz belangt, indem er nachweist, daß er gar nicht kontraktbrüchig war, sondern berechtigter Weise ohne Kündigung den früheren Dienst verlassen hat; behält er den Diensthöten, trotzdem der frühere Dienstherr ihn in Kenntniß setzt, daß der Diensthöte ohne Kündigung fortgegangen, weil er den Versicherungen des letzteren, daß er aus berechtigten Gründen ausgetreten sei, mehr Glauben zu schenken Veranlassung hat, so riskirt er, vom früheren Dienstherrn auf Schadenersatz belangt und schließlich doch verurtheilt zu werden. Ferner könnte auch einem Diensthöten, welcher berechtigt ohne Kündigung austrat, von einem böswilligen Dienstherrn auf längere Zeit fast unmöglich gemacht werden, wieder in einen Dienst zu treten oder in einem solchen zu bleiben.

Die sich ergebenden Nachteile scheinen schwerwiegender, als die etwaigen Vorteile der analogen Bestimmung des § 125 Absatz 2 der Gewerbeordnung, und sah die Kommission deshalb davon ab, der Anregung Folge zu geben.

Um etwaige Zweifel auszuschließen, wird bemerkt, daß unter dem Ausdruck „in Dienst nimmt“ nicht etwa nur die Annahme in ein Diensthötenverhältniß, sondern die Annahme in jedes Arbeits-Dienst-Verhältniß nach Ansicht der Großherzoglichen Regierung wie der Kommission zu verstehen ist.

5. §§ 20—24. Der § 20 des Regierungsentwurfs schlägt vor im Anschluß an § 107 der Gewerbeordnung, daß minderjährige Personen nur, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind, als Diensthöten beschäftigt werden dürfen, daß sämtliche Diensthöten beim Abgang ein Dienstzeugniß zu fordern berechtigt sind und daß die §§ 107, Absatz 1, 108—114 der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden.

Die hohe erste Kammer hat den Regierungsvorschlag in zwei Richtungen abgeändert, einmal materiell dahin, daß der Dienstbuchzwang auf sämtliche Dienstboten ausgedehnt wird, sodann formell dahin, daß statt der Verweisung auf die Vorschriften der Gewerbeordnung die Bestimmung über die Beschaffenheit, Führung, Verwahrung u. der Dienstbücher, sowie die Dienstzeugnisse im Gesetz selbst aufgenommen werden.

Letztere Aenderung kann nur gebilligt werden, damit die Dienstherrschaften und Dienstboten aus dem Gesetze selbst die nöthigen Vorschriften entnehmen können und nicht auf Gesetze hingewiesen werden, welche sie nicht kennen und auch nicht im Besitze haben.

Dagegen kann die Kommission der materiellen Aenderung nicht zustimmen. Außer aus den oben unter II. schon angeführten Gründen kann die Ausdehnung auf die volljährigen Dienstboten nicht befürwortet werden, weil die gewerblichen volljährigen Arbeiter auch keine Dienstbücher führen müssen, sondern nur die minderjährigen und deshalb im Falle des einseitigen Dienstbuchzwangs nur gegen die Dienstboten die letzteren schlechter gestellt wären, als die gewerblichen Arbeiter und in Folge dessen noch mehr als bisher zur Fabrikarbeit übergehen werden.

Die Kommission verkennt auch keineswegs die manigfachen, im Kommissionsbericht der hohen ersten Kammer zutreffend hervorgehobenen Vortheile eines Dienstbuches sowohl für Herrschaften wie Dienstboten. Doch darf dabei auch nicht außer Acht gelassen werden, daß dasselbe auch Schattenseiten hat; das Fortkommen eines braven tüchtigen Dienstboten, welcher zufällig das Unglück hat, an Dienstherrschaften sich zu verdingen, welche ihre Pflichten als solche nicht erkennen, und erfüllen — ein Fall, der leider nicht so ganz vereinzelt vorkommt — und deshalb nach einander wechseln muß, kann in Folge der aus dem Dienstbuch ersichtlichen häufigen Aenderung des Dienstverhältnisses sehr erheblich geschädigt und erschwert werden. Ebenso ist mit dem Dienstbuchzwang nothwendig eine gewisse polizeiliche Kontrolle verbunden, welche auch in vielen Fällen zu unliebsamen Kontraventionen und Bestrafungen führen, worüber erst recht wieder geklagt würde.

Ihre Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß der Regierungsentwurf in dieser Richtung den Vorzug verdient und schlägt daher vor § 20 Absatz 1 hiernach abzuändern, wie aus der Zusammenstellung unten ersichtlich ist. Die Aenderung in Absatz 2 und 3 durch Einschlebung des Wortes „solchen“, und im § 21 Absatz 1 „jeden“ sind nur redaktioneller Natur im Interesse einer deutlicheren, schärferen Gegenüberstellung.

§ 24 Absatz 3 („Auf den Dienstboten günstige Einträge findet dieser Paragraph keine Anwendung“) beantragt die Kommission zu streichen, da der Grundsatz, daß das Dienstbuch keine unzulässigen Einträge enthalten soll, streng durchzuführen ist, wie auch die Gewerbeordnung, § 111, 146, Ziffer 3, 150 Ziffer 2, keine Ausnahme kennt und immerhin Fälle des Mißbrauchs durch anscheinend „günstige“ Einträge denkbar sind.

Hervorgehoben mag ausdrücklich werden, daß auch für schulpflichtige Kinder, welche als Dienstboten (Hirten u.) eingestellt werden, die Führung von Dienstbüchern vorgeschrieben bleibt, wie die Regierungsbegründung hervorhebt, da keine Veranlassung vorliegt, hier eine Ausnahme zu machen.

Zu Artikel III.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme. Es wurde angeregt, daß die Großherzogliche Regierung ermächtigt werden soll, das Gesetz in der neuen Fassung bekannt zu machen. Nachdem in Artikel XXIX des Entwurfs des Gesetzes die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend die generelle Ermächtigung zur Veröffentlichung sämtlicher in Folge dessen geänderter Gesetze vorgesehen ist, fällt hier eine besondere Bestimmung nicht nöthig.

Ihre Kommission stellt den einstimmigen Antrag, den Gesetzentwurf in nachstehender Fassung anzunehmen:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Diensthoten vom 3. Februar 1868 wird dahin geändert:

I. An Stelle der §§ 3 und 5 treten nachfolgende Bestimmungen:

§ 3.

Für die zu häuslichen Diensten gemietheten Diensthoten beginnt die Dienstzeit am 1ten Tage der Monate Januar, April, Juli und Oktober und **dauert 3 Monate.**

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am 1ten Januar. Dasselbe gilt bei Diensthoten, welche sowohl zu landwirthschaftlichen als zu häuslichen Diensten gemiethet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag auf die Dauer eines Monats geschlossen.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 finden keine Anwendung, soweit eine von dem Gemeinderath (Stadtrath) mit Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindeversammlung), beschlossene statutarische Bestimmung, welche der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, abweichende Vorschriften gibt.

II. In § 6 Absatz 4 wird das Wort

„landrechtlichen“

gestrichen.

Der § 8 wird aufgehoben.

III. Unter Aufhebung des bisherigen § 19 werden nachstehende Bestimmungen als §§ 19 bis 24 eingefügt:

§ 19.

Wer einen Diensthoten zum widerrechtlichen Verlassen des Dienstes verleitet oder in Kenntniß eines noch bestehenden Gefindeverhältnisses in Dienst nimmt, ist als Gesamtschuldner mit dem vertragsbrüchigen Diensthoten nach den Vorschriften der §§ 14, 17, 18 dem Dienstherrn zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 20.

Minderjährige Personen dürfen nur, wenn sie mit einem behördlich ausgestellten Dienstbuch versehen sind, als Diensthoten beschäftigt werden.

Der Dienstherr ist verpflichtet, das Dienstbuch bei der Annahme eines solchen Diensthoten einzufordern, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses dem Diensthoten wieder auszuhandigen.

Der Dienstherr ist ferner verpflichtet, die Zeit des Ein- und Austritts, sowie die Art der Beschäftigung eines solchen Diensthoten im Dienstbuch einzutragen und zu unterzeichnen. Die Einträge dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Dienstbuchs günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt. Der Eintrag eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Diensthoten und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Dienstbuch sind unzulässig.

§ 21.

Der Dienstherr ist verpflichtet, jedem Dienstboten beim Abgang auf Verlangen ein Zeugniß über Art und Dauer der Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen auszustellen.

Dem Dienstherrn ist untersagt, das Zeugniß mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Dienstboten in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

§ 22.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, Ausstellung und Aushändigung der Dienstbücher und Dienstzeugnisse und über die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse werden durch Verordnung getroffen.

Die Ausstellung der Dienstbücher und die Beglaubigung der Einträge im Dienstbuch, sowie der Dienstzeugnisse erfolgt gebührenfrei; jedoch kann von demjenigen, durch dessen Verschulden die Ausstellung eines neuen Dienstbuchs notwendig geworden ist, eine durch die Verordnung zu bestimmende Taxe erhoben werden.

§ 23.

Ein Dienstherr, welcher das Dienstbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig aushändigt oder die vorschriftsmäßigen Einträge zu machen unterlassen oder unzulässige Einträge, Merkmale oder Bemerkte gemacht hat, ist dem Dienstboten entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung durch Klage oder Einrede geltend gemacht wird.

§ 24.

Wer als Dienstherr ein Dienstbuch oder Dienstzeugniß mit unzulässigen Einträgen, Merkmalen oder Bemerkten versehen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

Dienstherrn und Dienstboten, welche sonstigen ihnen nach diesem Gesetze oder der Vollzugsverordnung hinsichtlich des Dienstbuchs oder der Dienstzeugnisse obliegenden Verpflichtungen zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 20 *M.* bestraft.

Artikel II.

Der § 18 des Gesetzes vom 7. Juli 1892, die Ausführung der Krankenversicherung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt XXIII Seite 393), wird aufgehoben.

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikels I Ziffer I und III treten auf den 1. Oktober 1898 mit der Maßgabe in Kraft, daß gleichzeitig die auf Grund der früheren Fassung des § 5 erfolgten Feststellungen der Gemeinde- räte ihre Bedeutung verlieren und daß Dienstverträge, welche nach den früheren Vorschriften bis zum Michaelistag oder bis zum zweiten Weihnachtstag 1898 zu dauern hätten, bis zum 1. Oktober 1898 beziehungsweise bis zum 1. Januar 1899 zu dauern haben.

Ziffer II des Artikels I und Artikel II treten gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft.

IV.

Der Vorstand des Badischen Gastwirthsverbandes hat in der 28. öffentlichen Sitzung eine Petition eingereicht, mit der Bitte, „zweite Kammer möge den § 20 des Regierungsentwurfs nach der von der hohen ersten Kammer vorgenommenen Aenderung annehmen“. Derselbe führt aus, daß Württemberg und Hessen Dienstbücher für die großjährigen Dienstboten vorschreibe und nun eine erfreuliche Einheitlichkeit in Süddeutschland herbeigeführt würde. Es wird geltend gemacht, daß es sich bei den Wirthen vornehmlich um Küchen-, Stuben-, Spül- und Hausmädchen, sowie um Haus- und Laufburschen handelt; „die Klagen über diese Kategorie von Dienstboten ist eine alte, dieselben erhöhen sich leider bei großjährigen Dienstboten. Mit Hilfe der Dienstbotenbücher wird wieder Ordnung in das Dienstbotenwesen kommen, nicht zuletzt zum Vortheil der Dienstboten selbst, die heute gleichfalls insofern zu leiden haben, als sie vielfach mit dem lieberlichen und leichtsinnigen Gesinde in einen Topf geworfen und beurtheilt werden. Nur auf gezieltem Wege, der auch der Dienstherrschaft mit Recht Pflichten auferlegt, kann hier eine Besserung eintreten.“

Nachdem die Kommission schon in ihren früheren Berathungen die hier vorgetragenen Gründe von sich aus gewürdigt und nach Erwägung aller Umstände und Verhältnisse zu der oben unter II und III niedergelegten Ansicht und Beschlusse gekommen ist, vermochte diese Eingabe die Kommission nicht umzustimmen; sie kann insbesondere nicht anerkennen, daß die Dienstbotenverhältnisse bei uns in Baden schlimmer sind, als in Württemberg, Hessen und Bayern, wo die Dienstbücher geführt werden.

Ihre Kommission beantragt daher, die Petition für erledigt zu erklären.

III. Mittel

III. Mittel